

21.403 n Parlamentarische Initiative. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung (WBK-N)

Entwurf der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates für die Vernehmlassung	
vom 8. Dezember 2022	vom 15. Februar 2023	vom 1. März 2023	Stand am 15. Februar 2024	
1			Mehrheit	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Germann)
		Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt is	Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	Nichteintreten

**Bundesgesetz
über die Unterstützung
der familienergänzenden
Kinderbetreuung und der
Kantone in ihrer Politik
der frühen Förderung
von Kindern (UKibeG)**

vom ...

Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 67 Absatz 2
und 116 Absatz 1 der Bundesverfas-
sung¹,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wissenschaft, Bil-
dung und Kultur des Nationalrates
vom 14. Dezember 2022²
und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom 15. Februar 2023³,
beschliesst:

1 SR 101
2 BBl 2023 595
3 BBl 2023 598

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 1

Art. 1

Art. 1

¹ Mit diesem Gesetz will der Bund:

¹ ...

¹ ...

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verbessern;
- b. die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter verbessern.

² Zu diesem Zweck gewährt der Bund finanzielle Beiträge zur:

² ...

- a. Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung;

a. *Streichen*

- b. Schliessung von Angebotslücken in der familienergänzenden Kinderbetreuung;

b. *Streichen*

b. *Gemäss Entwurf der Kommission*

Mehrheit

Minderheit (Friedli Esther, Stark)

- b. Schliessung von Angebotslücken in der institutionellen Kinderbetreuung;

b. *Gemäss Bundesrat*

- c. Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung;

c. *Streichen*

c. *Gemäss Entwurf der Kommission*

Mehrheit

Minderheit (Graf Maya, Crevoisier Crelrier, Herzog Eva)

c. *Gemäss Bundesrat*
(= *streichen*)

c. *Gemäss Nationalrat*

^{c^{bis}} Schliessung von Angebotslücken und Senkung der Kosten der Eltern für die institutionelle Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderungen;

Mehrheit

Minderheit (Friedli Esther, Stark, Würth)

- d. Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

d. *Streichen*

d. *Gemäss Entwurf der Kommission*

d. *Gemäss Bundesrat*

(siehe Art. 2 Bst. b, Art. 13-16, Art. 21 Abs. 3, Entwurf 2)

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz findet Anwendung auf:	Art. 2 ...	Art. 2 ...	Art. 2 ...	
			Mehrheit	Minderheit (Stark, Friedli Esther)
a. die institutionelle familien- ergänzende Kinderbe- treuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatori- schen Schulzeit;	a. bis zum Ende der obligatori- schen Schulzeit der Pri- marstufe (8P Harnos); (siehe Art. 4 Abs. 2)	a. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 4 Abs. 2)	a. die institutionelle Kinderbe- treuung;	a. die institutionelle Kinderbe- treuung oder durch Dritt- personen; (siehe Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Bst. c, Art. 3a Bst. c, Art. 5 Abs. 2 ^{bis} FamZG)
b. Massnahmen zur Weiter- entwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern in den Kantonen.	b. <i>Streichen</i> (siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)	b. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>		

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 3 Begriffe

Art. 3

Art. 3

Art. 3

In diesem Gesetz bedeuten:

...

...

...

a. *familienergänzende Kinderbetreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch Dritte, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren;

a. *Streichen*

b. *institutionelle Betreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind;

b. *Streichen*

c. *Politik der frühen Förderung von Kindern*: sämtliche Angebote, die allen Kindern im Vorschulalter und ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.

c. *Streichen*

c. *Gemäss Entwurf der Kommission*

d. *Behinderungen*: körperliche, geistige oder psychische Behinderungen, die bei einem Kind in der institutionellen Kinderbetreuung zu einem Betreuungsmehraufwand führen.

e. Die Begrifflichkeiten zur institutionellen Kinderbetreuung richten sich nach Artikel 3a FamZG.

<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>		<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
2. Abschnitt: Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung				2. Abschnitt (Art. 4-12): <i>Streichen</i>
Art. 4	Grundsätze	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i> ▽ <i>Ausgabenbremse (Abs. 1)</i> (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)	<i>Art. 4</i>
¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Ausbildung absolvieren können.	¹ eine Ausbildung absolvieren können. Der Bundesrat legt den kumulierten Mindestbeschäftigungsgrad der beiden Eltern fest, der den Anspruch auf den Bundesbeitrag begründet.		¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>	¹ <i>Streichen</i>
² Für jedes Kind von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit besteht Anspruch auf einen Bundesbeitrag, sofern es institutionell betreut wird.	² von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe (8P Harnos) besteht ... (siehe Art. 2 Bst. a)		² <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 2 Bst. a)	² <i>Streichen</i> (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. c FamZG)

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

³ Der Bundesbeitrag kommt zu allfälligen Beiträgen der Kantone und Gemeinden, einschliesslich der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge, hinzu.

³ *Streichen*

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 5 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruch auf den Bundesbeitrag haben die Eltern, soweit sie die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung tragen.

² Trägt eine andere Person die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung, so geht der Anspruch auf diese Person über.

³ Für das gleiche Kind wird nur ein Bundesbeitrag ausgerichtet.

Art. 6 Kinder im Ausland

Für im Ausland institutionell betreute Kinder besteht nur ein Anspruch auf einen Bundesbeitrag, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen.

Art. 5

Streichen

Art. 6

Streichen

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 7 Bundesbeitrag

Art. 7

Art. 7

Art. 7

Streichen

¹ Der Bundesbeitrag bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes. Er entspricht jedoch höchstens 20 Prozent dieser Kosten.

¹ ...
... Be-
treuungsplatzes in der Schweiz. Er entspricht 10 Prozent dieser Kosten.

¹ ...
... Be-
treuungsplatzes in der Schweiz. Er entspricht jedoch höchstens 20 Prozent dieser Kosten.

² Die Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung und nach der Höhe der Kosten am Wohnsitz des Kindes.

² ...
... der institutionellen
familienergänzenden Kinderbetreu-
ung. (*Rest streichen*)

² *Gemäss Bundesrat*

³ Der Bundesbeitrag für ein Kind mit Behinderungen ist höher, wenn die Vollkosten für die institutionelle familienergänzende Betreuung aufgrund der Behinderung des Kindes höher ausfallen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Berechnung des Bundesbeitrags und legt fest, welche Daten die Kantone dem Bund hierfür in standardisierter Weise zur Verfügung stellen müssen. Dabei berücksichtigt er die besonderen lokalen Verhältnisse und die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.

⁴ ...
... stellen müssen.
Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.

⁴ *Gemäss Bundesrat*

⁵ Er regelt die Berechnung des Bundesbeitrags für im Ausland institutionell familienergänzend betreute Kinder.

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 8 Kürzung des Bundesbeitrags	Art. 8	Art. 8	Art. 8
	<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	<i>Gemäss Bundesrat (= streichen)</i>

¹ Der Bundesbeitrag wird alle vier Jahre linear gekürzt, sofern die Summe der Beiträge an die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung im Wohnsitzkanton des Kindes einen landesweit einheitlichen Schwellenwert unterschreitet. Der Bundesbeitrag darf jedoch 10 Prozent der Kosten nach Artikel 7 Absatz 1 nicht unterschreiten.

² Die Summe der Beiträge im Kanton bemisst sich nach der Höhe des durchschnittlichen Jahresbetrags der im Kanton ausbezahlten Beiträge pro Kind unter 16 Jahren.

³ Dieser Jahresbetrag umfasst die Beiträge des Kantons und seiner Gemeinden sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Arbeitgeber zur Senkung der Kosten der Eltern für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung.

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 9 Festlegung des Schwellenwerts	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>
	<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	<i>Gemäss Bundesrat (= streichen)</i>
¹ Der Bundesrat legt den Schwellenwert so fest, dass die Kantone einen Anreiz haben, die kantonalen Beiträge zu erhöhen. ² Er legt fest, welche Daten die Kantone dem Bund für die Festlegung des Schwellenwerts und für eine allfällige Kürzung des Bundesbeitrags in standardisierter Weise zur Verfügung stellen müssen. ³ Er passt den Schwellenwert alle vier Jahre an. ⁴ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) berechnet gestützt auf den Schwellenwert die allfällige Kürzung des Bundesbeitrags pro Kanton.			
Art. 10 Überentschädigung			<i>Art. 10</i>
			<i>Streichen</i>
¹ Der Bundesbeitrag darf nicht zu einer Überentschädigung der Eltern führen. ² Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, in dem der Bundesbeitrag die von den Eltern selbst getragenen tatsächlichen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung übersteigt. ³ Der Bundesbeitrag wird um den Betrag der Überentschädigung gekürzt.			

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 11 Gewährung des Bundesbeitrags an die
Anspruchsberechtigten

¹ Der Bundesbeitrag ist den Anspruchsberechtigten in der Regel monatlich zu gewähren.

² Zuständig für die Gewährung des Bundesbeitrags ist der Kanton, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat.

³ Die Kantone legen das Verfahren für die Gewährung der Bundesbeiträge fest und bestimmen die zuständige Stelle.

⁴ Sie können die Gewährung der Bundesbeiträge an die Gemeinden, an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an private Körperschaften übertragen. Sie sorgen dafür, dass die Bundesbeiträge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

⁵ Der Bundesrat kann zum Verfahren Vorgaben machen.

Art. 12 Rückerstattung der
Bundesbeiträge an die
Kantone

¹ Die Kantone übermitteln dem BSV in standardisierter Weise eine Abrechnung über die im Kanton gewährten Bundesbeiträge und beantragen deren Rückerstattung.

² Das BSV verfügt die dem jeweiligen Kanton zustehende finanzielle Beteiligung des Bundes und richtet ihm diese aus.

Art. 11

Streichen

Art. 12

Streichen

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

**3. Abschnitt: Programmverein-
barungen**

Art. 13 Finanzhilfen an Kanto-
ne und Dritte

Art. 13

Art. 13

Art. 13 Förderbereiche

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*
(Das qualifizierte Mehr wurde
erreicht)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*

Streichen
(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)

Gemäss Entwurf der Kommission

¹ Der Bund kann den Kantonen auf
der Grundlage von Programmverein-
barungen globale Finanzhilfen ge-
währen zur Weiterentwicklung der
familienergänzenden Kinderbetreu-
ung. Er kann damit Folgendes unter-
stützen:

- a. die Schaffung von familienergän-
zenden Betreuungsplätzen für
Kinder im Vorschul- und Schulal-
ter sowie für Kinder mit Behinde-
rungen im Vorschulalter zur
Schliessung von Angebotslücken;
- b. Massnahmen zur besseren Ab-
stimmung der familienergänzen-
den Betreuungsangebote auf die
Bedürfnisse der Eltern insbeson-
dere hinsichtlich der Erweiterung
und Flexibilisierung der Betreu-
ungszeiten;

¹ ...

... zur Weiterentwicklung der
institutionellen Kinderbetreuung. Er
kann ...

- a. die Schaffung von institutionellen
Betreuungsplätzen für Kinder im
Vorschul- und Schulalter zur
Schliessung von Angebotslücken;

Mehrheit

b. *Streichen*

Minderheit (Stark, Friedli Esther)

3. Abschnitt (Art. 13-16): Streichen

Minderheit (Graf Maya, Crevoisier
Crelrier, Herzog Eva)

b. *Gemäss Nationalrat*

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

- c. Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Diese orientieren sich an den gültigen Empfehlungen zur Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung der zuständigen interkantonalen Konferenzen.

² Er kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

³ Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 2)*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Mehrheit

- c. *Streichen*

Minderheit (Graf Maya, Crevoisier
Crelrier, Herzog Eva)

- c. *Gemäss Nationalrat*

- d. die Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen im Vorschul- und Schulalter zur Schliessung von Angebotslücken und die Senkung der Kosten für deren Eltern.

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 2)*

³ *Streichen*

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

⁴ Der Bund kann Kantonen oder Dritten Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung gewähren, die dem Zweck des Gesetzes entsprechen.

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 4)*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Mehrheit

Minderheit (Graf Maya, Crevoisier
Crelia, Herzog Eva)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 4)*

⁴ *Streichen*

⁴ *Gemäss Nationalrat*

Art. 13a Inhalt der Programm-
vereinbarungen

Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 14 Verfügbare Mittel ¹ Die Bundesversammlung beschliesst für die Finanzhilfen nach diesem Abschnitt mehrjährige Verpflichtungskredite. ² Der Bund gewährt die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.	Art. 14 <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)</i>	Art. 14 <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	
Art. 15 Bemessung der Finanzhilfen an Kantone Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons für die Massnahmen nach Artikel 13.	Art. 15 <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)</i>	Art. 15 <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	
Art. 16 Verfahren ¹ Den Kantonen werden Finanzhilfen grundsätzlich mittels vierjährigen Programmvereinbarungen gewährt. ² Der Bundesrat legt den Beginn der ersten Vertragsperiode fest. Er regelt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und weiteren relevanten Akteuren.	Art. 16 <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)</i>	Art. 16 <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

4. Abschnitt: Statistik, Verhältnis zum europäischen Recht, Evaluation

Art. 17 Statistik

¹ Das Bundesamt für Statistik erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.

² Die Kantone stellen die dazu notwendigen Daten in standardisierter Form zur Verfügung.

Art. 17

¹ Das Bundesamt für Statistik ...

... familienergänzenden Kinderbetreuung. (*Rest streichen*)

Art. 17

¹ Gemäss Entwurf der Kommission

Art. 17

Die Statistik wird in Artikel 23a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) geregelt.

Art. 18 Verhältnis zum europäischen Recht

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁵;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009⁶;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁷;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72⁸.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohn-

5 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in **SR 0.831.109.268.1**.

6 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (mit Anhängen); eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in **SR 0.831.109.268.11**.

7 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

8 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

ort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 19 Evaluation

Das BSV überprüft regelmässig die Auswirkungen dieses Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 20a Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung des bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 20a

Gemäss Entwurf der Kommission

Art. 20a Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung des bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 21 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 13–16 gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens während 14 Jahren.

Art. 21

³ *Streichen*
(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)

Art. 21

³ *Gemäss Entwurf der Kommission*

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

*Anhang
(Art. 20a)*

*Anhang
(Art. 20a)*

*Anhang
(Art. 20a)*

**2. Kapitel: Allgemeine
Bestimmungen**

Art. 2 Begriff und
Zweck der Fa-
milienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

**Änderung anderer
Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom
24. März 2006 über die
Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG)¹**

Art. 2

² Die Betreuungszulage dient dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung sowie die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter zu verbessern.

Mehrheit

³ Die Betreuungszulage hat zum Ziel, die Kosten der Eltern für die institutionelle Kinderbetreuung zu senken.

Minderheit (Stark, ...)

³ ...
...
für die institutionelle Kinderbetreuung oder durch Drittpersonen zu senken.

(siehe Art. 2 Bst. a UKibG, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a. die Kinderzulage: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet;
- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet; besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet; die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Art. 3

¹ ...

Geltendes Recht

**Entwurf der
Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Mehrheit

- c. die Betreuungszulage für erwerbstätige Personen: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 7. Altersjahr vollendet hat, ausgerichtet, ...

...
sofern das Kind institutionell betreut wird.

^{1bis} Der Bundesrat legt die Kriterien für die Anerkennung der Institutionen fest, bei deren Nutzung eine Betreuungszulage ausgerichtet wird.

Minderheit I
(Gmür-Schönenberger, Crevoisier Crelier, Graf Maya, Herzog Eva)

c. ...

... das 8. Altersjahr vollendet ...

Minderheit (Stark, Friedli Esther)

c. ...

... das Kind institutionell oder durch Drittpersonen betreut wird.

(siehe Art. 2 Bst. a UKibeG, ...)

Minderheit II (Herzog Eva, Crevoisier Crelier, Gmür-Schönenberger, Graf Maya)

c. ...

... das 12. Altersjahr vollendet ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

²Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

³Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption eines Kindes nach Artikel 264c des Zivilgesetzbuches.

² ...

...
Kinder-, Ausbildungs- und
Betreuungszulage als nach
Artikel 5 ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 3a Begriffe für die Betreuungszulage

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *familienergänzende Kinderbetreuung*: die regelmässige familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren;
- b. *institutionelle Kinderbetreuung*: die regelmässige entgeltliche Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen oder in Tagesfamilien, sofern diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersonlichkeit organisiert sind;

Mehrheit

- c. *Behinderungen*: körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung, die bei einem Kind in der institutionellen Kinderbetreuung zu einem Betreuungsmehraufwand führt.

Minderheit (Stark, ...)

- c. ...

... Kind in der institutionellen Kinderbetreuung oder durch Drittpersonen zu einem Betreuungsmehraufwand führt.

(siehe Art. 2 Bst. a UKibeG, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 4 Anspruchsberechtig-
 gung für Kinder

¹ Zum Anspruch auf Familienzulagen
berechtigten:

- a. Kinder, zu denen ein Kindesver-
hältnis im Sinne des Zivilgesetz-
buches besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder der
bezugsberechtigten Person,
wenn diese für deren Unterhalt in
überwiegendem Mass aufkommt.

² Der Bundesrat regelt die Einzelhei-
ten.

³ Für im Ausland wohnhafte Kinder
regelt der Bundesrat die Vorausset-
zungen für den Anspruch auf Famili-
enzulagen. Deren Höhe richtet sich
nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Art. 5 Höhe der Familienzula-
 gen; Anpassung der
 Ansätze

¹ Die Kinderzulage beträgt mindes-
tens 200 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt
mindestens 250 Franken pro Monat.

Art. 5

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Mehrheit

^{2bis} Die Betreuungszulage beträgt mindestens 100 Franken pro Monat für Kinder, die einen Tag pro Woche institutionell betreut werden. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um 50 Franken.

^{2ter} Die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen entspricht dem anderthalbfachen bis maximal zweifachen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung aufgrund des Betreuungsmehraufwands entsprechend höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Mehrheit

Minderheit (Stark, ...)

^{2bis} ...

... pro Woche institutionell oder durch Drittpersonen betreut werden. Für jeden ...

(siehe Art. 2 Bst. a UKibeG, ...)

Minderheit (Herzog Eva, Crevoisier Crelrier, Graf Maya, Maret Marianne)

^{2quater} Kleinkinder unter 18 Monaten erhalten davon den anderthalbfachen Betrag, wenn die Vollkosten für die institutionelle familienergänzende Betreuung aufgrund des Alters dementsprechend höher ausfallen.

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Geltendes Recht

*Entwurf der Kommission
des Nationalrates*

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

3. Kapitel: Familienzulagenordnungen

1. Abschnitt: Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen

Art. 13 Anspruch auf Familienzulagen

¹ Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 3. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

^{2bis} Die als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versicherten Personen haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten betreffend Entstehen und Erlöschen des Anspruchs.

Geltendes Recht

***Entwurf der Kommission
des Nationalrates***

***Stellungnahme
des Bundesrates***

Nationalrat

Kommission des Ständerates

³ Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben, und für Personen, die gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig sind.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

² Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

³ Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragsatz erhoben werden muss.

⁴ Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.

Art. 16

Mehrheit

Minderheit (Herzog Eva, Crevoisier Crelrier, Graf Maya)

⁵ Zur Mitfinanzierung der Familienzulagen leisten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Beitrag, der zusätzlich erhoben wird und betraglich einem Fünfundzwanzigstel des Beitragssatzes ihres Arbeitgebers an die Familienausgleichskasse entspricht.

⁶ Der Bund trägt einen Drittel der Ausgaben für die gesetzlich vorgeschriebenen (Art. 5 Abs. 2-2^{bis} FamZG) Betreuungszulagen. Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

**3. Abschnitt: Nichter-
werbstätige**

Art. 19 Anspruch auf
Familienzulagen

¹ In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den Artikeln 3 und 5. Artikel 7 Absatz 2 ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

^{1bis} Die Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 nicht erreichen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

^{1ter} Arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 haben, gelten während der Dauer dieses Anspruchs ebenfalls als Nichterwerbstätige. Absatz 2 ist nicht anwendbar.

Art. 19

¹ ...

... nach den Artikeln 3 und 5, mit Ausnahme auf die Betreuungszulage nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c. Artikel 7 Absatz 2 ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

² Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Art. 20 Finanzierung

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert.

² Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG übersteigen.

¹_{quater} Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf die Betreuungszulage nach Artikel 3 Absatz 1 Bustabe c, sofern sie sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden. Der Anspruch auf Betreuungszulage besteht bis zum ordentlichen Abschluss der Aus- oder Weiterbildung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 20

¹ Die Kantone finanzieren:

- a. die Kinder- und Ausbildungszulagen an Nichterwerbstätige;
- b. die Betreuungszulage an anspruchsberechtigte Nichterwerbstätige in Aus- oder Weiterbildung.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

**4. Kapitel: Rechtspflege und
Strafbestimmungen**

Art. 23 Strafbestimmungen

Die Artikel 87–91 AHVG sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

**4. Kapitel: Rechtspflege und
Strafbestimmungen und
Statistik**

Art. 23a Statistik

¹ Die Organe der Bundesstatistik erstellen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG SR 431.01) und in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.

² Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bund in regelmässigen Abständen Angaben zu Art und Höhe der Subventionen und weitere statistische Angaben innerhalb des Kantonsgebiets zur Verfügung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone stellen die dazu notwendigen Daten in standardisierter Form zur Verfügung.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Ia. Die Familienzulagen

1. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Art. 1a Bezugsberechtigte
Personen

¹ Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gegen Entgelt in unselbstständiger Stellung tätig sind.

² Die Familienmitglieder des Betriebsleiters, die im Betrieb mitarbeiten, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen; ausgenommen sind:

- a. die Verwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie;
- b. die Schwiegersöhne und Schwiebertöchter des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

³ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur Anspruch auf die Haushaltungszulage, wenn sie sich mit ihrer Familie in der Schweiz aufhalten (Art. 13 Abs. 2 ATSG). Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder im Ausland richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (FamZG).

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes und des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers.

2. Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)¹

Art. 1a

³ ...

... Die Ausrichtung von Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen für Kinder im Ausland richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 FamZG.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 2 Arten der Zulagen;
 Ansätze

¹ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer umfassen eine Haushaltungszulage sowie Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.

² Die Haushaltungszulage beträgt 100 Franken im Monat.

³ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden die Ansätze um je 20 Franken erhöht.

⁴ ...

Art. 4 Arten der Zulagen;
 Ansätze

Bei Arbeitskräften in Dauerstellung werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Art. 2

¹ ...

... sowie Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

**2. Familienzulagen für selbst-
ständigerwerbende Landwirte**

Art. 7 Art und Höhe der Zulagen

Die Familienzulagen für selbstständigerwerbende Landwirte umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG. Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden sie um je 20 Franken erhöht.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Kinder- und Ausbildungszulagen

¹ Zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG berechtigen Kinder nach dessen Artikel 4 Absatz 1.

² Die folgenden Bestimmungen des FamZG mit ihren Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss:

- a. Artikel 6 (Verbot des Doppelbezugs);
- b. Artikel 7 (Anspruchskonkurrenz);
- c. Artikel 8 (Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge);
- d. Artikel 9 (Auszahlung an Dritte);
- e. Artikel 10 (Ausschluss der Zwangsvollstreckung).

Art. 7

¹ ...
... Landwirte umfassen Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.

² Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1-2^{ter} FamZG.

Art. 9 Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen

¹ Zum Bezug von Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

III. Die Finanzierung

Art. 18 Familienzulagen für
landwirtschaftliche
Arbeitnehmer

¹ Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 2 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu leisten, soweit diese der Beitragspflicht nach AHVG unterliegen.

² Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 AHVG sind auch auf den Beiträgen der Arbeitgeber gemäss Absatz 1 zu erheben.

³ Auf die Nachzahlung geschuldeter Beiträge finden die Bestimmungen des AHVG mit ihren jeweiligen Abweichungen zum ATSG Anwendung.

⁴ Die durch die Beiträge der Arbeitgeber nicht gedeckten Aufwendungen mit Einschluss der Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Ausrichtung der Familienzulagen entstehen, gehen zu zwei Dritteln zu Lasten des Bundes und zu einem Drittel zu Lasten der Kantone. Diese können die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen.

Art. 18

¹ Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 2,18 Prozent der im ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 22 Höhe des Tag-
 geldes

¹ Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Versicherte erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

² Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- b. ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt; und

**3. Bundesgesetz vom
25. Juni 1982 über die obli-
gatorische Arbeits-
losenversicherung und die
Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungs-
gesetz, AVIG)¹**

Art. 22

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

- c. keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

³ Der Bundesrat passt den Mindestansatz nach Absatz 2 Buchstabe b in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres nach den Grundsätzen der AHV an.

⁴ und ⁵ ...

Mehrheit

Minderheit (Würth, Gmür-Schönenberger, Michel, Mühlemann, Stark)

⁴ Die versicherte Person erhält zusätzlich zum Zuschlag gemäss Absatz 1 einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c E-FamZG entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stünde. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht und die Betreuungszulage der versicherten Person während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet wird.

⁴ *Streichen*

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 196 Abrechnung mit dem
Bund

¹ Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

^{1bis} Sie gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2–5 und 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab.

² Sie liefern den Bundesanteil an den im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Beträgen bis zum Ende des folgenden Monats ab.

³ Über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer erstellen sie eine jährliche Abrechnung.

**Bundesgesetz vom 14. Dezember
1990 über die direkte Bundes-
steuer (DBG)¹**

Art. 196

¹ Die Kantone liefern 79,5 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

^{1bis} ...

^{1ter} Die Kantone liefern 79,9 Prozent der bei ihnen eingegangenen Beträge nach Absatz 1 dem Bund ab, sofern im Rechnungsjahr die Bundesbeiträge nach den Artikeln 4 und 7 des Bundesgesetzes vom XXX über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Uki-beG; SR XXX) abzüglich 0.7 Prozentpunkte der bei den Kantonen eingegangenen Beträge nach Absatz 1 den Betrag von 200 Millionen Franken überschreiten. Die Erhöhung tritt auf das zweite dem Rechnungsjahr mit der Überschreitung folgende Jahr in Kraft.

*Gemäss Entwurf der Kommission
(= gemäss geltendem Recht)*

**Entwurf der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates**

vom 14. Dezember 2022

Stellungnahme des Bundesrates

vom 15. Februar 2023

Beschluss des Nationalrates

vom 1. März 2023

**Anträge der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates für die
Vernehmlassung**

Stand am 15. Februar 2024

2

**Bundesbeschluss
über die Unterstützung der
familienergänzenden Kinderbe-
treuung und der Kantone in
ihrer Politik der frühen Förde-
rung von Kindern**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundes-
verfassung¹,
gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des
Bundesgesetzes über die Unterstüt-
zung der familienergänzenden Kin-
derbetreuung und der Kantone in
ihrer Politik der frühen Förderung von
Kindern (UKibeG) vom ...²,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wissenschaft, Bil-
dung und Kultur des Nationalrates
vom 14. Dezember 2022³
und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom 15. Februar 2023⁴,
beschliesst:

1 SR 101

2 SR ...

3 BBl 2023 595

4 BBl 2023 598

Nichteintreten

*(siehe Entwurf 1: Art. 1 Abs. 2 Bst.
b - d, ...)*

*Eintreten und Zustimmung
zum Entwurf der Kommission,
wo nichts vermerkt ist*

Mehrheit

*Eintreten und Zustimmung
zum Beschluss des Nationalrates,
wo nichts vermerkt ist*

Minderheit (Stark, Mühlemann)

Nichteintreten

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 1

Art. 1

Art. 1

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*

Mehrheit

Minderheit I (Wasserfallen
Flavia, Crevoisier Crelrier,
Graf Maya, Stocker)

Minderheit II (Würth, Michel
Matthias, Mühlemann, Stark)

1 ...

1 ...

1 ...

¹ Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens 224 Millionen Franken bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

... ein
Verpflichtungskredit von
höchstens 128 Millionen Franken bewilligt.

... ein
Verpflichtungskredit von
höchstens 168 Millionen Franken bewilligt.

...
der familienergänzenden Kinderbetreuung wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens 60 Millionen Franken bewilligt.